

CORPORATE GOVERNANCE CHARTER

Letzte Änderung: Januar 2019

1. Einleitung

Die Belgische Nationalbank, die durch das Gesetz vom 5. Mai 1850 gegründet wurde, um gemeinnützige Aufgaben zu erfüllen, hatte trotz ihrer Rechtsform einer Aktiengesellschaft immer eine besondere, vom allgemeinen Recht abweichende Governance-Struktur. Diese besondere Führungsstruktur, die es der Nationalbank ursprünglich ermöglichen sollte, ihre gemeinnützigen Aufgaben zu erfüllen, entwickelte sich mit der Rolle und den Zielen, die der Nationalbank als Zentralbank des Landes übertragen wurden, weiter.

Heute ist die Nationalbank als Zentralbank des Königreichs Belgien zusammen mit der EZB und den Zentralbanken der anderen EU-Mitgliedstaaten Bestandteil des durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (der Vertrag) geschaffenen ESZB.

In dieser Eigenschaft unterliegt sie zum einen den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags (Titel VIII des dritten Teils) und dem im Anhang des Vertrags aufgeführten Protokoll über die Satzung des ESZB und der EZB und zum anderen dem Gesetz vom 22. Februar 1998 über das Organisationsstatut der Belgischen Nationalbank (Organisationsgesetz) und ihrer eigenen, durch königliche Verordnung genehmigten Satzung.

Sie unterliegt den Bestimmungen des Aktiengesetzes nur nachrangig, d. h. in Bereichen, die nicht durch den Vertrag, den Protokollanhang, das Organisationsgesetz und ihre Satzung geregelt sind, und sofern die Bestimmungen des Aktiengesetzes diesen vorrangigen Normen nicht entgegenstehen.

Als Zentralbank verfolgt sie auch das oberste Ziel, das der Vertrag dem ESZB zuweist, nämlich die Wahrung der Preisstabilität. Sie trägt zur Erfüllung der fundamentalen Aufgaben des ESZB bei, die darin bestehen, die Geldpolitik der Europäischen Union zu bestimmen und umzusetzen, Devisengeschäfte gemäß Artikel 219 des Vertrags abzuwickeln, die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten und für den reibungslosen Ablauf des Zahlungsverkehrs zu sorgen.

Sie ist außerdem mit der mikroprudenziellen Finanzaufsicht (für Kreditinstitute und Investmentgesellschaften mit dem Status einer Börsengesellschaft, Versicherungen und Rückversicherungen, zentrale Gegenparteien, Abwicklungsstellen, mit Abwicklungsstellen gleichgestellten Stellen, Zahlungsinstitute, Institute für elektronisches Geld, Zentralverwahrer, Zentralverwahrer unterstützende Stellen, Depositenbanken und Bürgschaftsgesellschaften) sowie mit der makroprudenziellen Politik in Belgien betraut. Die Bank wurde auch als nationale Abwicklungsbehörde benannt. Alle diese Aufgaben werden in einem europäischen Rahmen wahrgenommen, insbesondere der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM) für die Aufsichtsrechtliche Kontrolle über die Banken, und der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (SRM) für seine Abwicklungsaufgaben. Sofern diese mit den Aufgaben des ESZB in Einklang stehen, wird die Bank unter den im Gesetz genannten Bedingungen oder gemäß dem Gesetz mit der Durchführung anderer Aufgaben von öffentlichem Interesse betraut.

Die Vorrangigkeit dieser gemeinnützigen Aufgaben, die von Anfang an bestand und jetzt im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert ist, kommt in einer Unternehmensführung zum Ausdruck, deren Ziele sich grundlegend von der einer privatrechtlichen Gesellschaft unterscheiden.

Es geht zum einen gemäß dem Vertrag darum, die Übereinstimmung der für die Nationalbank geltenden Vorschriften mit denen des Vertrags selbst und mit der Satzung des ESZB zu gewährleisten; dazu gehört auch die Unabhängigkeit der Bank und der Mitglieder ihrer Entscheidungsorgane bei der Ausübung ihrer Befugnisse und der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen

laut Vertrag und laut Satzung des ESZB übertragen wurden, gegenüber den Institutionen und Organen der Europäischen Union, den Regierungen und jeder anderen Organisation.

Des Weiteren ist bei der Unternehmensführung darauf zu achten, dass den Interessen der belgischen Gesellschaft insgesamt eine maßgebliche Bedeutung beigemessen wird. Dies zeigt sich vor allem in der Art der Ernennung der Organmitglieder, der besonderen Zusammensetzung und Rolle des Regentenrats, den eingeschränkten Befugnissen der Hauptversammlung der Aktionäre, den besonderen Aufsichtsmodalitäten, auch in Bezug auf die Kompetenzen des Vertreters des Finanzministers und des Zensorenkollegiums, sowie die Art und Weise, in der die Nationalbank über die Durchführung ihrer Aufgaben berichtet. Dies erklärt auch die Bestimmungen, die den Rahmen für die finanziellen Aspekte ihrer Tätigkeit bilden und darauf abzielen, sie mit einer soliden Finanzbasis auszustatten und nach Deckung der Kosten, zu denen die Bildung der notwendigen Rücklagen und die Kapitalverzinsung zählen, den Münznutzen an den Staat als Inhaber der Staatsgewalt abzutreten.

Durch die besonderen Aufgaben der Nationalbank und ihre spezifische und in Belgien einmalige Rolle hat der Gesetzgeber diesem Institut einen besonderen rechtlichen Rahmen und eine spezifische Führungsstruktur verliehen.

Das erklärt, dass eine Reihe der Klauseln des belgischen Corporate Governance-Gesetzes, das vom Geschäftsführungsmodell der gemeinrechtlichen Gesellschaft mit einem monistischen Verwaltungsrat ausgeht, der von der Hauptversammlung der Aktionäre entlastet wird und dessen Mitglieder *ad nutum* abgewählt werden können, eindeutig nicht auf die Bank anwendbar sind.

Die Nationalbank ist jedoch der Meinung, dass das Governance-System, das ihr zum einen durch ihr Organisationsgesetz und ihre Satzung und zum anderen durch die europäischen Vorschriften auferlegt wird, genauso streng und in manchen Bereichen wie beispielsweise bei der Aufsicht strenger ist, als es das belgische Corporate Governance-Gesetz vorschreibt.

Sie ist der Auffassung, dass es – obgleich das belgische Corporate Governance-Gesetz nicht an sie angepasst wurde – als Zentralbank wie auch als börsennotierte Gesellschaft ihre Pflicht ist, weitgehend transparent zu sein und die breite Öffentlichkeit von ihren Tätigkeiten zu unterrichten. Diesem Anliegen entsprechend hat sie diese Corporate Governance Charter verfasst.

2. Organisation, Unternehmensführung und Aufsicht der Nationalbank

2.1 Vergleich der Aufgabenverteilung bei der Nationalbank und privatrechtlichen Aktiengesellschaften

Die nachstehende Tabelle stellt die atypische Organisation der Nationalbank dar.

AUFGABENVERTEILUNG BEI DER NATIONALBANK UND BEI DEN ANDEREN PRIVATRECHTLICHEN AKTIENGESELLSCHAFTEN

Die Nationalbank		Die privatrechtlichen Aktiengesellschaften	
König	Ernennung des Gouverneurs Ernennung der Direktoren (auf Vorschlag des Regentenrats)	Ernennung der Vorstandsmitglieder	Haupt- versammlung
Haupt- versammlung	Wahl der Regenten (auf einer doppelten Kandidatenliste) Wahl der Zensoren Ernennung der Unternehmensprüfer (auf Vorschlag des Personalrats und mit Zustimmung des EU-Ministerrats auf Empfehlung des EZB-Rats) Prüfung des Jahresberichts Änderung der Satzung vorbehaltlich der Zustimmung des Regentenrats	Ernennung der Rechnungsprüfer Prüfung des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung der Rechnungsprüfer Änderung der Satzung	
Regentenrat	Änderung der Satzung, um sie dem Organisationsgesetz oder den internationalen Verpflichtungen der Nationalbank anzupassen Erörterung und Genehmigung des Jahresabschlusses Genehmigung des Jahresberichts Gewinnverteilung Entlastung des Direktoriums Festlegung der Gehälter der Direktoriumsmitglieder	Erörterung und Genehmigung des Jahresabschlusses Gewinnverteilung Entlastung der Vorstandsmitglieder Festlegung der Gehälter der Aufsichtsratsmitglieder	
	Genehmigung des Haushalts	Genehmigung des Haushalts	Verwaltungsrat
Direktorium	Festlegung der Unternehmenspolitik - als Zentralbank - als mikroprudenzielle Aufsichtsbehörde - als makroprudenzielle Aufsichtsbehörde Verwaltung und Geschäftsführung Erstellung des Jahresabschlusses Erstellung des Jahresberichts	Festlegung der Unternehmenspolitik Verwaltung und Geschäftsführung Erstellung des Jahresabschlusses Erstellung des Jahresberichts	
	Management und Tagesgeschäft	Fakultative Delegation der Verwaltung (Vorstand) oder des Tagesgeschäfts (Stellvertretender Vorstandsvorsitzender)	Vorstand oder Stellvertretender Vorstands- vorsitzender
Zensoren- kollegium	Überwachung der Erstellung und Durchführung des Haushalts Prüfungsausschuss		
Sanktions- ausschuss	Entscheidet über die Verhängung von Bußgeldern durch die Nationalbank gemäß den Gesetzen, die für die von ihr beaufsichtigten Institute gelten		
Abwicklungs- ausschuss	Abwicklungsorgan, das zur Anwendung der Abwicklungsinstrumente und zur Ausübung der Abwicklungsbefugnisse berechtigt ist		
Vertreter des Finanzministers	Prüfung der Geschäfte der Nationalbank (Einspruchsrecht bei allen Maßnahmen, die dem Gesetz, der Satzung oder den Interessen des Staates entgegenstehen), mit Ausnahme derer, die das ESZB betreffen		

2.2 Darstellung der Organe und der übrigen Akteure der Nationalbank

Die Organe der Nationalbank sind der Gouverneur, das Direktorium, der Regentenrat, das Zensorenkollegium, der Sanktionsausschuss und der Abwicklungsausschuss (Artikel 17 des Organisationsgesetzes).

Die übrigen Akteure der Nationalbank sind die Hauptversammlung, der Vertreter des Finanzministers, der Revisor und der Betriebsrat.

Die Organe der Nationalbank und ihre jeweiligen Befugnisse unterscheiden sich grundlegend von denen klassischer Aktiengesellschaften (siehe Tabelle).

2.3 Organe der Nationalbank

2.3.1 Gouverneur

KOMPETENZEN

Der Gouverneur führt die Amtsgeschäfte durch, mit denen er laut Satzung des ESZB, Organisationsgesetz, Satzung und Geschäftsordnung der Nationalbank betraut ist.

Er leitet die Nationalbank und ihr Personal mit Unterstützung der Direktoren. Er sitzt dem Direktorium und dem Regentenrat, den er mit der Durchführung der Beschlüsse beauftragt, sowie dem Abwicklungsausschuss und der Hauptversammlung vor. Ungeachtet ihres Dienstgrads und ihrer Funktion sind die Mitglieder des Personals ihm direkt unterstellt.

Er legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss und den Jahresbericht, die vom Regentenrat genehmigt wurden, vor. Er übermittelt den Präsidenten des Abgeordnetenhauses und des Senats den in Artikel 284.3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Jahresbericht sowie einen Jahresbericht über die aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten der Nationalbank. Er kann auf Antrag der zuständigen Ausschüsse des Repräsentantenhauses und des Senats oder auf eigenen Wunsch von diesen Ausschüssen angehört werden.

Er vertritt die Nationalbank vor Gericht.

Er unterbreitet dem Direktorium Vorschläge zur Aufteilung der Hauptabteilungen und Dienste zwischen dessen Mitgliedern sowie zur Vertretung der Nationalbank bei nationalen oder internationalen Organisationen und Institutionen.

Er hat außerdem einen Sitz im EZB-Rat, der insbesondere die geldpolitischen Beschlüsse für die Euro-Zone fasst.

ERNENNUNG

Der Gouverneur wird für eine Amtszeit von fünf Jahren vom König ernannt; Wiederwahl ist möglich. Er kann vom König nur dann seines Amtes enthoben werden, wenn er einen schwerwiegenden Fehler begeht oder die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt. Gegen eine solche Entscheidung kann vom Gouverneur oder vom EZB-Rat vor dem Gerichtshof Berufung eingelegt werden.

Somit ist die persönliche Unabhängigkeit des Gouverneurs durch die Dauer seiner Amtszeit und die eingeschränkte Amtsenthebungsmöglichkeit sowohl nach europäischem als auch nach belgischem Recht gewährleistet.

2.3.2 Direktorium

KOMPETENZEN

Der Gouverneur und die Direktoren üben gemeinsam ihre Pflichten als Mitglieder des Direktoriums aus.

Das Direktorium ist ein kollegiales Gremium, dessen Aufgabe das Management und die Verwaltung der Nationalbank gemäß dem Organisationsgesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung sowie die Festlegung der Richtlinien ihrer Politik ist.

Der Gouverneur und die Direktoren stehen einer oder mehreren Hauptabteilungen und Diensten der Nationalbank vor. Sie lassen durch diese im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben die von den Organen getroffenen Entscheidungen durchführen.

Das Direktorium ernennt und entlässt die Mitglieder des Personals und legt ihre Gehälter fest.

Es hat das Recht, Vergleiche und Schiedsverträge zu schließen. Es übt seine Verordnungsbefugnis in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aus.

Es legt in Rundschreiben oder Empfehlungen sämtliche Maßnahmen fest, die zur Klärung der Anwendung der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beitragen, deren Anwendung von der Nationalbank kontrolliert wird. Er berät die verschiedenen Behörden, die über Gesetzgebungs- oder Verordnungsbefugnisse verfügen, bei sämtlichen Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben im Zusammenhang mit den Aufsichtsaufgaben, mit denen die Nationalbank betraut ist oder sein wird.

Es entscheidet in allen Angelegenheiten, die laut Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung der Nationalbank nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Es stellt den Haushalt auf und bereitet den Jahresbericht sowie den Jahresabschluss vor, die es dem Regentenrat zur Genehmigung vorlegt.

Es entscheidet nach Anhörung des Regentenrats und unbeschadet der von der EZB festgelegten Vorschriften über die Anlage des Kapitals, Rücklagen und Abschreibungen.

Es legt dem Regentenrat die Geschäftsbedingungen der Nationalbank zur Genehmigung vor.

Das Direktorium der Nationalbank nimmt also zugleich Management-, Verwaltungs- und Strategieaufgaben wahr, die in privatrechtlichen Aktiengesellschaften dem Verwaltungsrat obliegen, und ist auch mit der Geschäftsführung betraut.

Es ist für sein Handeln nicht gegenüber der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig, die nicht die Befugnis hat, es zu entlasten, sondern gegenüber dem Regentenrat, dem es den Jahresbericht und den Jahresabschluss vorlegt. Die Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Regentenrat gilt den Mitgliedern des Direktoriums als Entlastung.

ZUSAMMENSETZUNG

Das Direktorium setzt sich aus dem Gouverneur und maximal fünf Direktoren zusammen. Es besteht aus gleich vielen Mitgliedern mit französischer und niederländischer Muttersprache. Die Mitglieder des Direktoriums müssen Belgier sein.

Die Direktoren werden auf Vorschlag des Regentenrats vom König ernannt. Die Art der Ernennung der Direktoren wurde 1948 vom Gesetzgeber bewusst festgelegt, um die Gemeinnützigkeit der Aufgaben, die sie bei der Nationalbank erfüllen, zu unterstreichen.

Die Direktoren werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt; Wiederwahl ist möglich.

Der König ernennt einen Direktor zum Vize-Gouverneur. Unbeschadet des Artikels 10.2 der ESZB-Satzung vertritt der Vize-Gouverneur den Gouverneur, wenn er verhindert ist.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist es den Direktoriumsmitgliedern laut Organisationsgesetz ungeachtet einiger erschöpfend aufgeführten Ausnahmefälle untersagt, in Handelsgesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften bzw. in staatlichen Organen, die gewerbliche, kommerzielle oder finanzielle Geschäfte betreiben, eine Funktion auszuüben. Bestimmte politische Ämter (Mitglied eines Parlaments, einer Regierung oder eines Ministerkabinetts) dürfen sie ebenfalls nicht bekleiden.

Die Direktoriumsmitglieder können nur dann vom König ihres Amtes enthoben werden, wenn sie einen schweren Fehler begangen haben oder die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen.

Somit gewährleistet das Organisationsgesetz sowohl durch die Dauer der Amtszeit als auch durch die eingeschränkte Amtsenthebungsmöglichkeit die persönliche Unabhängigkeit der Direktoriumsmitglieder.

FUNKTIONSWEISE

Die Funktionsweise des Direktoriums wird durch das Organisationsgesetz, die Satzung und die Geschäftsordnung geregelt.

Das Direktorium tritt immer dann zusammen, wenn es die Umstände erfordern, mindestens jedoch einmal pro Woche. In einem vom Gouverneur festgestellten dringenden Fall kann es, außer bei der Verabschiedung von Verordnungen, im Wege eines schriftlichen Verfahrens oder unter Zuhilfenahme eines Sprachtelekommunikationssystems entscheiden.

Hat ein Direktoriumsmitglied mittelbar oder unmittelbar einen vermögensrechtlichen Einwand gegen einen Beschluss oder das Vorgehen des Direktoriums, hat es dies gegenüber den übrigen Mitgliedern vor der Beratung im Direktorium zu melden. Es nimmt nicht an den Beratungen über dieses Vorgehen oder diesen Beschluss teil und stimmt nicht mit ab. Seine Meldung sowie die Begründung für den Einwand sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Das Direktorium beschreibt im Protokoll die Art des Beschlusses oder des Vorgehens, gibt eine Begründung für die getroffene Entscheidung ab und legt die vermögensrechtlichen Folgen dieser Entscheidung für die Nationalbank dar. Das genannte Protokoll ist in den Jahresbericht des betreffenden Geschäftsjahrs aufzunehmen.

Das betreffende Direktoriumsmitglied informiert auch den Unternehmensprüfer über seinen Einwand. Der Bericht des Unternehmensprüfers hat eine separate Beschreibung der vermögensrechtlichen Folgen zu enthalten, die der Nationalbank durch Direktoriumsbeschlüsse, die ein entgegengesetztes Interesse im Sinne des vorstehenden Absatzes beinhalteten, entstehen.

2.3.3 Regentenrat

KOMPETENZEN

Der Regentenrat berät über allgemeine Fragen in Bezug auf die Nationalbank, die Geldpolitik und die Wirtschaftslage des Landes und der Europäischen Gemeinschaft, die Aufsicht über jeden von der Nationalbank beaufsichtigten Sektor, die Entwicklung des belgischen, europäischen und internationalen Aufsichtswesens sowie ganz allgemein über jede Entwicklung, die das der Aufsicht der Nationalbank unterliegende Finanzsystem betrifft, wobei er nicht befugt ist, in den Geschäftsablauf einzugreifen oder von Einzelfällen Kenntnis zu erlangen. Er lässt sich einmal im Monat über die Lage der Institution informieren.

Er legt die Buchungsregeln für alle Aspekte des Jahresabschlusses fest, die sich nicht aus den Bestimmungen des Organisationsgesetzes der Nationalbank ergeben und nicht für die Erstellung der konsolidierten Bilanz des Eurosystems verbindlich sind. Er genehmigt den Ausgabenhaushalt und den Jahresabschluss. Er ist befugt, vollkommen unabhängig über die Rücklagen- und Dividendenpolitik der Nationalbank zu entscheiden. Er legt die vom Direktorium vorgeschlagene Gewinnverwendung endgültig fest und wacht darüber, dass die Zinseinkünfte der Nationalbank, ihrer Aktionäre und des Staates als Inhaber der Staatsgewalt ausgewogen Berücksichtigung finden.

Er genehmigt den Jahresbericht.

Er ändert die Satzung der Nationalbank, um sie mit dem Organisationsgesetz und den internationalen Verpflichtungen Belgiens in Einklang zu bringen.

Auf Vorschlag des Direktoriums erlässt er die Geschäftsordnung, welche die grundlegenden Vorschriften über die Funktionsweise der Organe und den Aufbau der Hauptabteilungen, Dienste und Zweigstellen sowie den von den Mitgliedern des Direktoriums und des Personals einzuhaltenden Verhaltenskodex enthält.

Er ernennt den Sekretär und den Kassensführer und beruft sie ab.

Der Regentenrat ist befugt, die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Direktoriums, einschließlich des Gouverneurs, des Regentenrats und des Zensorenkollegiums festzulegen. Eingehendere Informationen zu den Vergütungen werden jährlich in dem Vergütungsbericht erteilt, welcher Bestandteil der Erklärung zur ordentlichen Geschäftsführung ist. Diese wird wiederum in den Jahresbericht aufgenommen.

Der Regentenrat übt somit Befugnisse aus, die in privatrechtlichen Gesellschaften teilweise dem Verwaltungsrat und teilweise der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehalten sind. Es handelt sich um ein spezifisches Organ, das in die Governance-Struktur der Nationalbank ein duales Element einführt. Der Regentenrat, dessen Mitglieder mehrheitlich nicht der Exekutive angehören, spielt eine Schlüsselrolle bei der Ernennung der Direktoren, der Vergütung und der Aufsicht; aufgrund der Häufigkeit seiner Sitzungen nimmt er diese Aufgaben konsequenter wahr als die entsprechenden Gremien normaler Gesellschaften.

Beim Haushalt, einschließlich der Mittel für das Mäzenatentum, wird der Regentenrat vom Haushaltsausschuss und vom Sonderfonds-Ausschuss unterstützt.

Der Haushaltsausschuss ist berechtigt, den Haushalt der Bank zu prüfen, bevor dieser dem Regentenrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Vorsitzender des Haushaltsausschusses ist ein Mitglied des Zensorenkollegiums, und er umfasst außerdem drei Regenten, zwei weitere Zensoren, den Vertreter des Finanzministers und mit beratender Stimme das Mitglied des Direktoriums, dem die Controlling-Abteilung unterstellt ist. Dieser Ausschuss tritt jährlich zusammen. Für sein Sekretariat kann er das Generalsekretariat in Anspruch nehmen.

Der Sonderfonds-Ausschuss ist berechtigt, die Inanspruchnahme des Sonderfonds für das Mäzenatentum der Nationalbank zu untersuchen, bevor sie vom Regentenrat genehmigt wird. Er wird vom Gouverneur geleitet und setzt sich darüber hinaus aus zwei Regenten, zwei Zensoren und einem Direktoriumsmitglied zusammen. Dieser Ausschuss tritt jährlich zusammen. Für sein Sekretariat kann er die Abteilung Generalsekretariat in Anspruch nehmen.

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf den Gebieten der Vergütung und Ernennung wird der Regentenrat vom Vergütungs- und Ernennungsausschuss unterstützt. Die Geschäftsordnung des Vergütungs- und Ernennungsausschusses legt die Zuständigkeiten, die Zusammensetzung und die Funktionsweise dieses Ausschusses fest.

ZUSAMMENSETZUNG

Der Regentenrat besteht aus dem Gouverneur, den Direktoren und zehn Regenten. Es sind gleich viele Regenten mit französischer und niederländischer Muttersprache vertreten.

Die Regenten werden von der Hauptversammlung anhand doppelter Kandidatenlisten für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Zwei Regenten werden auf Vorschlag der am stärksten vertretenen Arbeitnehmerorganisationen, drei auf Vorschlag der am stärksten vertretenen Organisationen aus Industrie und Handel, Landwirtschaft und Mittelstand und fünf auf Vorschlag des Finanzministers ausgewählt.

Die Art der Ernennung der Regenten wurde eigens für die Nationalbank konzipiert. Bei der Vorbereitung des Gesetzes vom 28. Juli 1948, mit dem das Organisationsgesetz geändert und die Nationalbank umstrukturiert wurde, war es dem Gesetzgeber wichtig, durch die Art der Ernennung der Direktoren und Regenten sowohl die vollkommene Unabhängigkeit der Nationalbank gegenüber besonderen Interessen als auch die fachliche Kompetenz der Kandidaten zu gewährleisten. Durch das Vorschlagsverfahren für die Regenten sollte eine gerechte Vertretung der unterschiedlichen sozioökonomischen Interessen Belgiens erreicht werden.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten schreibt das Organisationsgesetz vor, dass die Regenten keine Mitglieder der Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane eines der Aufsicht der Nationalbank unterliegenden Instituts, eines der Aufsicht der EZB unterliegenden belgischen oder in Belgien niedergelassenen Instituts oder einer der Aufsicht der EZB unterliegenden Tochtergesellschaft eines dieser Institute sein und dort auch keine leitende Funktion oder bestimmte politische Ämter (Mitglied eines Parlaments, einer Regierung oder eines Ministerkabinetts) ausüben dürfen.

Die Regenten können von der Hauptversammlung der Aktionäre mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Aktionäre, die mindestens drei Fünftel der Aktien besitzen, abgewählt werden.

FUNKTIONSWEISE

Die Funktionsweise des Regentenrats wird durch das Organisationsgesetz, die Satzung und die Geschäftsordnung geregelt.

Der Regentenrat tritt mindestens zwanzigmal im Jahr zusammen und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. In einem vom Gouverneur festgestellten dringenden Fall kann der Regentenrat im Wege eines schriftlichen Verfahrens oder unter Zuhilfenahme eines Sprachtelekommunikationssystems entscheiden.

Hat ein Mitglied des Regentenrats mittelbar oder unmittelbar einen vermögensrechtlichen Einwand gegen eine Entscheidung des Regentenrats, so teilt er dies den übrigen Mitgliedern vor der Beratung des Rats mit. Er kann nicht an der Beratung über diese Entscheidung teilnehmen und auch nicht mit abstimmen. Insbesondere dürfen der Gouverneur und die Direktoren weder an den Beratungen noch an der Abstimmung bezüglich der Genehmigung des Jahresabschlusses teilnehmen.

2.3.4 Zensorenkollegium

KOMPETENZEN

Das Zensorenkollegium überwacht die Aufstellung und Umsetzung des Haushalts der Nationalbank. In diesem Zusammenhang wird es regelmäßig über die Tätigkeiten der Abteilung Innenrevision informiert. Sein Vorsitzender berichtet dem Regentenrat jährlich darüber und beantwortet dessen Fragen zu diesem Thema.

Das Zensorenkollegium ist auch der Prüfungsausschuss der Nationalbank. In dieser Eigenschaft ist er insbesondere – in beratender Funktion – für die Überwachung der Erstellung von Finanzdaten, die Überwachung der Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme, die Überwachung der Innenrevision, die Überwachung der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Untersuchung und Überwachung der Unabhängigkeit des Betriebsrevisors verantwortlich.

Einmal jährlich berichtet der Prüfungsausschuss dem Regentenrat über die Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Regentenrat außerdem über sämtliche Aspekte der von ihm durchgeführten Aufgaben, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts der Nationalbank sowie für die Aufstellung von Bilanzierungsvorschriften durch den Regentenrat von Interesse sind. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand über alle relevanten Aspekte in Bezug auf die Zuverlässigkeit von Finanzdaten, den reibungslosen Ablauf der internen Kontrolle, des Risikomanagements und der Innenrevision, die Wirksamkeit der Außenprüfung sowie die Unabhängigkeit des Betriebsrevisors.

ZUSAMMENSETZUNG

Das Zensorenkollegium setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen. Ihm gehören gleich viele französischsprachige und niederländischsprachige Mitglieder an. Die Zensoren werden von der Hauptversammlung der Aktionäre für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Sie werden unter Persönlichkeiten ausgesucht, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Aufsicht verfügen.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, dürfen sie bestimmte politische und parlamentarische Funktionen nicht ausüben. Die Mehrzahl der Zensoren darf kein Mitglied der Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane eines der Aufsicht der Nationalbank unterliegenden Instituts, eines der Aufsicht der EZB unterliegenden belgischen oder in Belgien niedergelassenen Instituts oder einer der Aufsicht der EZB unterliegenden Tochtergesellschaft eines dieser Institute sein und dort auch keine leitende Funktion ausüben.

Die Zensoren können von der Hauptversammlung der Aktionäre mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Aktionäre, die mindestens drei Fünftel der Aktien besitzen, abgewählt werden.

FUNKTIONSWEISE

Die Funktionsweise des Zensorenkollegiums wird durch das Organisationsgesetz, die Satzung und die Geschäftsordnung geregelt. Die Vorschriften über die Arbeitsweise als Prüfungsausschuss finden sich außerdem in der *Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses*. Die Geschäftsordnung der Bank und die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses liegen dieser Charta als Anlage bei.

Das Zensorenkollegium tritt mindestens achtmal pro Jahr zusammen. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

2.3.5 Sanktionsausschuss

KOMPETENZEN

Der Sanktionsausschuss entscheidet über die Verhängung von Bußgeldern durch die Nationalbank gemäß den Gesetzen, die für die von ihr beaufsichtigten Institute gelten. Die Verfahrensregeln für die Verhängung von Bußgeldern sind im Organisationsgesetz festgelegt.

ZUSAMMENSETZUNG

Der Sanktionsausschuss umfasst sechs vom König ernannte Mitglieder:

- 1° einen Staatsrat oder einen Honorarstaatsrat, der auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden des Staatsrates ernannt wird;
- 2° einen Berater oder einen Honorarberater des Kassationsgerichts, der auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden des Kassationsgerichts ernannt wird;
- 3° zwei Richter, die weder Berater am Kassationsgericht noch am Berufungsgericht von Brüssel sind;
- 4° zwei weitere Mitglieder.

Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern unter den unter 1°, 2° und 3° genannten Personen gewählt.

In den drei ihrer Ernennung vorausgehenden Jahren dürfen die Mitglieder des Sanktionsausschusses weder Mitglied des Direktoriums noch des Abwicklungsausschusses noch Mitarbeiter der Nationalbank gewesen sein.

Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder weder eine beliebige Funktion oder ein beliebiges Mandat in einem Institut ausüben, welches der Kontrolle der Nationalbank unterliegt, oder in einem Berufsverband, welcher die der Kontrolle der Nationalbank unterliegenden Institute vertritt, noch Dienstleistungen zu Gunsten eines Berufsverbandes erbringen, welcher der Kontrolle der Nationalbank unterliegende Institute vertritt.

Sie dürfen auch keine politischen Ämter innehaben (Mitglieder eines Parlaments, einer Regierung oder eines Ministerkabinetts).

Das Mandat der Mitglieder des Sanktionsausschusses läuft über sechs Jahre und ist erneuerbar. Die Mitglieder können nur dann vom König ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen oder wenn sie eine schwere Verfehlung begangen haben.

FUNKTIONSWEISE

Die Funktionsweise des Sanktionsausschusses wird durch das Organisationsgesetz, die Satzung und die von ihm verabschiedete Geschäftsordnung geregelt.

Der Sanktionsausschuss tritt stets dann zusammen, wenn der Vorsitzende dies für erforderlich erachtet. Seine Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen getroffen.

Die Mitglieder des Sanktionsausschusses können nicht in einer Angelegenheit beraten, an der sie ein persönliches Interesse haben, das ihre Meinung beeinflussen kann.

2.3.6 Abwicklungsausschuss

KOMPETENZEN

Der Abwicklungsausschuss ist für Aufgaben der Abwicklungsbehörde zuständig, die zur Anwendung der Abwicklungsinstrumente und zur Ausübung der Abwicklungsvollmachten im Einklang mit den Gesetzen befugt ist, die für den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten gelten.

ZUSAMMENSETZUNG

Der Abwicklungsausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1° dem Gouverneur,
- 2° dem Vizegouverneur,
- 3° dem Direktor der für die prudenzielle Aufsicht über Banken und Börsengesellschaften zuständigen Abteilung;
- 4° dem Direktor der für Aufsichtspolitik und Finanzstabilität zuständigen Abteilung;
- 5° dem von der Bank zum Verantwortlichen für die Abwicklung von Kreditinstituten ernannten Direktor;
- 6° dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen;
- 7° dem leitenden Beamten des Abwicklungsfonds;
- 8° vier vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf der Grundlage ihrer besonderen Kompetenzen im Bankwesen und in der Finanzanalyse ernannten Mitgliedern, und
- 9° einem vom König ernannten Justizvertreter.

Der Präsident der Finanzmarktaufsicht wohnt den Sitzungen des Abwicklungsausschusses mit beratender Stimme bei.

Die unter 8° und 9° genannten Personen werden für eine verlängerbare Mandatsdauer von vier Jahren ernannt. Sie können nur dann von den Behörden, die sie ernannt haben, ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllen oder einen groben Fehler begangen haben.

Die Mitglieder des Abwicklungsausschusses dürfen bestimmte politische Ämter nicht ausüben (Mitglied eines Parlaments, einer Regierung oder eines Ministerkabinetts).

FUNKTIONSWEISE

Die Funktionsweise des Abwicklungsausschusses wird durch das Organisationsgesetz, den königlichen Erlass vom 22. Februar 2015 und die von ihm verabschiedete Geschäftsordnung geregelt

Sofern kein Hinderungsgrund vorliegt, tritt der Abwicklungsausschuss mindestens viermal jährlich zusammen sowie immer dann, wenn dies auf Grund der Umstände erforderlich ist oder wenn drei seiner Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. In vom Vorsitzenden des Abwicklungsausschusses festgestellten Notfällen kann der Abwicklungsausschuss durch ein schriftliches Verfahren oder unter Zuhilfenahme eines mündlichen Telekommunikationssystems entscheiden.

Bei einem Interessenkonflikt verzichtet das betroffene Mitglied auf die Teilnahme an den Beratungen und an der Abstimmung über den oder die betroffenen Punkte der Tagesordnung.

2.4 Weitere Gremien der Nationalbank

2.4.1 Hauptversammlung

KOMPETENZEN

Gemäß den Vorschriften des Organisationsgesetzes nimmt die ordentliche Hauptversammlung den Jahresbericht des vorangegangenen Jahres zur Kenntnis und wählt Regenten und Zensoren in vakant gewordene Ämter. Sie ernennt den Unternehmensprüfer. Sie ändert die Satzung, sofern diese Befugnis nicht dem Regentenrat vorbehalten ist.

Die Hauptversammlung berät über die Tagesordnungspunkte und über die vom Regentenrat oder vom Zensorenkollegium vorgebrachten Themen.

Das Organisationsgesetz verleiht der Hauptversammlung, deren Befugnisse begrenzt sind, nicht den Status eines Organs.

ZUSAMMENSETZUNG

Die Hauptversammlung besteht aus Aktionären, welche die gesetzlichen Formalitäten erfüllt haben, um zur Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft zugelassen zu werden.

Die Hauptversammlung vertritt sämtliche Aktionäre.

FUNKTIONSWEISE

Die Hauptversammlung wird vom Gouverneur geleitet. Sie findet am dritten Montag im Mai statt; ist dieser Tag ein Feiertag, wird sie am ersten darauffolgenden Bankarbeitstag abgehalten. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann immer dann einberufen werden, wenn es der Regentenrat für notwendig erachtet. Sie muss einberufen werden, wenn die Anzahl der Regenten oder der Zensoren unter die absolute Mehrheit fällt oder wenn die Einberufung entweder vom Zensorenkollegium oder von Aktionären, die ein Zehntel des Aktienkapitals halten, beantragt wird.

Vor Eröffnung der Sitzung tragen sich die Aktionäre in die Anwesenheitsliste ein.

Die beiden anwesenden Aktionäre, die nicht der Unternehmensleitung angehören und im Besitz der Mehrzahl der Aktien sind, leiten die Wahlen, wenn sie der Übernahme dieses Mandats zustimmen.

Jede Aktie verleiht das Recht auf eine Stimme.

Jeder Beschluss wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird entweder auf elektronische Art oder namentlich oder durch Handmeldung oder durch Wahlzettel abgestimmt. Ernennungen und Abberufungen erfolgen in geheimer Wahl.

Die ordnungsgemäß getroffenen Beschlüsse sind für alle Aktionäre bindend.

Für jede Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt. Es wird von den Wahlleitern, dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Präsidiums unterschrieben. Es wird auf der Website der Nationalbank veröffentlicht. Die zu versendenden Ausführungen und Dritten auszuhändigen Auszüge werden vom Sekretär unterschrieben.

2.4.2 Vertreter des Finanzministers

Mit Ausnahme der Aufgaben und Tätigkeiten, die in die Zuständigkeit des ESZB fallen, der aufsichtsrechtlichen Kontrollaufgaben und der Aufgaben der Bank im Rahmen des Beitrags zur Stabilität des Finanzsystems beaufsichtigt der Vertreter des Finanzministers die Geschäfte der Nationalbank; er setzt jede Entscheidung, die dem Gesetz, der Satzung oder den Interessen des Staates zuwiderlaufen könnte, aus und meldet sie dem Finanzminister. Hat der Finanzminister nicht innerhalb von acht Tagen nach der Aussetzung darüber befunden, kann der Beschluss durchgeführt werden.

Der Vertreter des Finanzministers nimmt von Rechts wegen beratend an den Sitzungen des Regentenrats und des Zensorenkollegiums teil.

Er nimmt an den Hauptversammlungen teil, wenn er es für angebracht hält.

Er berichtet dem Finanzminister jährlich über die Durchführung seines Auftrags.

Durch seinen Vertreter übt der Finanzminister somit bei Aufgaben von nationalem Interesse eine Aufsicht über die Tätigkeit der Nationalbank im Namen des Staates als Inhaber der Staatsgewalt aus.

Die Vergütung des Vertreters des Finanzministers wird von diesem Minister in Abstimmung mit dem Direktorium der Nationalbank festgelegt. Die Nationalbank trägt auch diese Kosten.

2.4.3 Unternehmensprüfer

Der Unternehmensprüfer übt die in Artikel 27.1 des Protokolls über die Satzung des ESZB und der EZB festgelegte Kontrollfunktion aus und berichtet dem Regentenrat darüber. Er beglaubigt die Bilanz. Er führt Beglaubigungen für den Prüfer der EZB durch.

Er erstattet dem Betriebsrat jährlich Bericht über den Jahresabschluss und den Jahresbericht. Er bescheinigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Direktorium mitgeteilten Informationen. Er untersucht und erläutert dem Betriebsrat – insbesondere dessen von den Arbeitnehmern ernannten Mitgliedern – die ihm übermittelten Wirtschafts- und Finanzdaten hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Finanzstruktur und die Bewertung der Finanzlage der Nationalbank.

Der Unternehmensprüfer wird aufgrund eines Verfahrens im Einklang mit dem Gesetz über öffentliche Aufträge, dem die Bank unterstellt ist, bestellt. Er wird auf Vorschlag des Betriebsrats von der Hauptversammlung ernannt. Er muss vom EU-Ministerrat auf Empfehlung der EZB zugelassen werden.

2.4.4 Betriebsrat

Gemäß dem Gesetz vom 20. September 1948 über die Organisation der Wirtschaft gibt es bei der Nationalbank einen Betriebsrat; dieses paritätisch besetzte Gremium besteht aus Vertretern des Arbeitgebers und Vertretern der Arbeitnehmer, die alle vier Jahre gewählt werden.

Die Hauptaufgabe des Betriebsrats besteht darin, Stellung zu beziehen und Vorschläge zu allen Maßnahmen, die einen Einfluss auf die Arbeitsorganisation, die Arbeitsbedingungen und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens haben könnten, zu unterbreiten bzw. dagegen Einwand zu erheben.

Laut Gesetz müssen dem Betriebsrat vom Direktorium spezielle Wirtschafts- und Finanzinformationen zur Verfügung gestellt werden.

2.5 Aufsichtsmechanismen

Die Tätigkeiten und Geschäfte der Nationalbank unterliegen einer Reihe von Aufsichtsmechanismen, die von der Betriebsebene bis hin zu Außenprüfungen für ihren reibungslosen Ablauf sorgen, wobei auf die Erreichung der gesteckten Ziele sowie auf Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel geachtet wird.

Die Aufsichtspflichten, denen die Nationalbank aufgrund ihrer Aufgaben als Zentralbank des Landes und ihrer Zugehörigkeit zum ESZB unterliegt, unterscheiden sich von denjenigen, die vom belgischen Corporate Governance-Gesetz für privatrechtliche Aktiengesellschaften empfohlen werden, und sind strenger als diese.

Das Direktorium ist hinsichtlich der allgemeinen Unternehmensführung für die Einrichtung und Eignung eines Innenprüfungssystems verantwortlich.

Dieses Innenprüfungssystem basiert auf einem Konzept mit drei Verteidigungsringen.

Die Abteilungen und die autonomen Dienststellen tragen *im ersten Ring* die Verantwortung für die effektive Funktionsweise des Innenprüfungssystems. In diesem Zusammenhang geht es darum:

- die Risiken ihrer Einheiten zu erkennen, zu bewerten, zu kontrollieren und zu verringern;

- angemessene interne Kontroll- und Verwaltungsmechanismen mit Blick auf die Risikokontrolle ihrer Einheiten innerhalb der vom Direktorium festgelegten Risikotoleranzgrenzen einzurichten;
- darauf zu achten, dass die Ziele, die Politik und die interne Kontrolle in ihren Einheiten eingehalten werden.

Die Verantwortung für das effektive Funktionieren des Innenprüfungssystems liegt *im zweiten Ring* bei den zu diesem Zweck ernannten Mitgliedern des Direktoriums:

- im Hinblick auf die Finanzrisiken ist der zum Kassensführer ernannte Direktor verantwortlich für das Middle Office, das für die Erkennung, Bewertung, Verwaltung und Meldung von Risiken zuständig ist, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Bank im Bereich der Portfolioverwaltung ergeben. Diese Abteilung berichtet monatlich und vierteljährlich über den zum Kassensführer ernannten Direktor an das Direktorium.
- im Hinblick auf die nicht-finanziellen Risiken ist das zu diesem Zweck ernannte Direktoriumsmitglied für das *Operational Risk Management (ORM)*, das *Business Continuity Management (BCM)*, die *Compliance-Funktion*, die *Information Security* und die Aspekte im zweiten Ring der physischen Sicherheit und der Aktivitäten im Zusammenhang mit Banknoten verantwortlich.

Die Abteilung Innenrevision ist *im dritten Ring* für das reibungslose Funktionieren des Innenprüfungssystems verantwortlich.

Die Abteilung Innenrevision ist dafür zuständig, dem Direktorium eine zusätzliche Sicherheit zu geben, die auf einem besonders hohen Grad an organisatorischer Unabhängigkeit und Objektivität im Hinblick auf die Effizienz der Corporate Governance, der Risikoverwaltung und der internen Kontrolle der Bank basiert, und zwar auch im Hinblick auf die Erreichung der Zielsetzungen für Risikoverwaltung und -kontrolle durch den ersten und zweiten Verteidigungsring.

Zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit gegenüber den Abteilungen und Dienststellen untersteht die Innenrevision direkt dem Gouverneur und trägt keinerlei direkte Verantwortung im operativen Geschäft. Sie berichtet an das Direktorium und den Prüfungsausschuss.

Der Leiter der Innenrevision ist Mitglied des Ausschusses der Innenprüfer (IAC) des ESZB. Die Innenrevision hält sich an die im Rahmen des ESZB festgelegte Methodik, die Ziele, die Zuständigkeiten und das Berichtswesen, unter anderem in der Eurosystem / ESZB Audit Charter, die vom Rat der Gouverneure der EZB verabschiedet wurde. Eine vom Direktorium und dem Regentenrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses verabschiedete interne Audit-Charta erläutert die Aufgaben der Prüffunktion, ihre Zuständigkeiten und die ihr zur Ausübung ihrer Aufgaben übertragenen Vollmachten.

Einige Kontrollfunktionen (z. B. die elektronische Zugangsberechtigung) werden von bestimmten Verwaltungseinheiten wahrgenommen, während strukturelle Interessenkonflikte durch Trennung der betreffenden Tätigkeiten vermieden werden (*Chinese-Walls-System*). So werden zum Beispiel der Betrieb und die Beaufsichtigung (*oversight*) des Zahlungsverkehrs von zwei verschiedenen Hauptabteilungen wahrgenommen.

Das Zensorenkollegium überwacht die Aufstellung und Durchführung des Haushalts. Sein Vorsitzender berichtet dem Regentenrat jährlich darüber und beantwortet dessen Fragen zu diesem Thema.

Als Prüfungsausschuss der Nationalbank ist das Zensorenkollegium in beratender Funktion für die Überwachung der Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie für die Überwachung der Innenrevision der Nationalbank verantwortlich.

Zu diesem Zweck untersucht der Prüfungsausschuss regelmäßig nach einem von ihm erstellten Plan die von den einzelnen Hauptabteilungen und Abteilungen eingerichteten internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Er vergewissert sich, dass die größten Risiken, einschließlich der Risiken in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, korrekt erkannt, behandelt und ihm sowie dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden. Der Prüfungsausschuss

untersucht auch die im Geschäftsbericht veröffentlichten Kommentare über die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme.

Der Prüfungsausschuss untersucht die Effizienz der Innenrevision. Er untersucht die Charta der Innenrevision und prüft, ob diese über Ressourcen und Fachwissen verfügt, die der Art, der Größe und der Komplexität der Nationalbank angemessen sind. Er spricht gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen für den Vorstand aus. Vor der Genehmigung durch den Vorstand untersucht der Prüfungsausschuss das Arbeitsprogramm der Innenrevision, wobei er darauf achtet, dass es sich mit den Arbeiten des Betriebsrevisors ergänzt. Der Prüfungsausschuss erhält die Innenrevisionsberichte oder eine Zusammenfassung dieser Dokumente und den Quartalsbericht der Innenrevision. Er prüft, inwieweit die Hauptabteilungen und Abteilungen die Feststellungen und Empfehlungen der Innenrevision umsetzen. Der Vorstand kann den Prüfungsausschuss um eine Stellungnahme zum Profil des Leiters der Innenrevision bitten.

Der Prüfungsausschuss bewertet auch die Richtigkeit und Kohärenz der vom Regentenrat erstellten Rechnungslegungsvorschriften.

Der Regentenrat genehmigt den Jahresabschluss, den Haushalt, die Rechnungslegungsvorschriften, die er dem Prüfungsausschuss zur Stellungnahme vorlegt, und die Vorschriften über die interne Organisation der Nationalbank. Er hört den Prüfungsausschuss an, bevor er den Jahresabschluss genehmigt, und kann den Prüfungsausschuss bitten, spezielle Fragen in diesem Zusammenhang zu klären und ihm darüber zu berichten.

Die Nationalbank ist darüber hinaus Gegenstand verschiedener externer Prüfungen.

Die erste Kontrolle wird vom Unternehmensprüfer vorgenommen. Er prüft und beglaubigt den Jahresabschluss der Nationalbank.

Mit Ausnahme der Aufgaben und Tätigkeiten, die in die Zuständigkeit des ESZB fallen, der aufsichtsrechtlichen Kontrollaufgaben und der Aufgaben der Bank im Rahmen des Beitrags zur Stabilität des Finanzsystems beaufsichtigt der Vertreter des Finanzministers in dessen Auftrag die Geschäfte der Nationalbank. Der Finanzminister hat das Recht, diese Geschäfte zu prüfen und Einspruch gegen die Durchführung jedweder Maßnahme einzulegen, die dem Gesetz, der Satzung oder den Interessen des Staates zuwiderlaufen könnte.

Darüber hinaus kann der Gouverneur von den zuständigen Ausschüssen des Repräsentantenhauses und des Senats – auf deren oder auf eigenen Wunsch – gehört werden.

Gemäß der Satzung des ESZB und der EZB handelt die Nationalbank im Einklang mit den Leitlinien und Weisungen der EZB. Der EZB-Rat ergreift die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Leitlinien und Weisungen der EZB befolgt werden; außerdem verlangt er, dass ihm alle notwendigen Informationen übermittelt werden.

2.6 Verhaltensregeln

Ein Verhaltenskodex erlegt allen Direktoriumsmitgliedern und Mitarbeitern der Nationalbank strenge Verhaltensvorschriften auf.

Die Direktoriumsmitglieder werden in Bezug auf den Berufsethos allerhöchsten Ansprüchen gerecht.

Die Mitglieder der Organe der Nationalbank und ihre Mitarbeiter unterliegen gemäß Artikel 35 des Organisationsgesetzes einer strengen Schweigepflicht. Sie unterliegen außerdem den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Insiderhandel und Marktmanipulation.

Die Mitglieder des Regentenrats – nämlich die Direktoriumsmitglieder und die Regenten – sowie die Mitglieder des Zensorenkollegiums sind gesetzlich verpflichtet, jährlich eine Liste ihrer Mandate, Ämter und Gewerbe beim Rechnungshof vorzulegen. Ferner sind sie gehalten, jährlich eine Vermögenserklärung abzugeben, es sei denn, im Verlauf des abgelaufenen Jahres sind keine Ernennungen, Beendigungen oder Verlängerungen in Bezug auf Mandate, Ämter und Gewerbe, für die sie meldepflichtig sind, eingetreten.

Der Verhaltenskodex der Nationalbank sieht für die Direktoriumsmitglieder und die Mitarbeiter bestimmte Regeln in Bezug auf den Besitz von und Transaktionen mit Aktien der Bank sowie mit Aktien oder Anteilen bestimmter Unternehmen, welche der Kontrolle der Nationalbank oder der EZB unterliegen, sowie in Bezug auf dringende Abhebungen bestimmter Unternehmen, die der Kontrolle der Nationalbank oder der EZB unterliegen, vor. Der Vorsitzende des Sanktionsausschusses und das zuständige Direktoriumsmitglied überwachen die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Mitglieder des Direktoriums sowie durch die Mitarbeiter.

Die Regenten und die Zensoren tätigen während der jährlichen Sperrfrist von dreißig Kalendertagen vor der Erstellung des Jahresabschlusses keine Geschäfte auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter mit den Aktien der Nationalbank oder mit Finanzinstrumenten, die diese Aktien betreffen. Außerhalb dieser fixen Sperrfrist haben sie umsichtig mit den Aktien der Nationalbank umzugehen und zu keiner Zeit Spekulationsgeschäfte jedweder Art durchzuführen. Sie halten außerdem die vom Direktorium ad hoc festgelegten Sperrfristen ein.

2.7 Sekretär und Kassenführer

Der Sekretär erstellt die Protokolle und die Rechenschaftsberichte der Sitzungen des Direktoriums und des Regentenrats. Er erstellt das Protokoll der Hauptversammlung der Aktionäre und lässt es vom Vorsitzenden der Hauptversammlung, den Stimmzählern und den übrigen Mitgliedern der Geschäftsstelle unterzeichnen. Er beglaubigt die Übereinstimmung der Kopien mit dem Original. Er achtet auf die Umsetzung der Geschäftsordnung der Nationalbank.

Im Innenprüfungssystem der Bank gemäß dem Konzept der drei Verteidigungsringe ist der Kassenführer im zweiten Ring für die Verwaltung aller finanziellen Risiken verantwortlich.

3. Besitzverhältnisse

3.1 Kapital und Aktien

Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt zehn Millionen Euro. Es ist in vierhunderttausend nennwertlose Aktien unterteilt. Zweihunderttausend unveräußerliche Namensaktien werden vom Staat gehalten. Zweihunderttausend Namens-, Inhaber- oder dematerialisierte Aktien werden öffentlich angeboten und bei Euronext Brüssel notiert.

Das Aktienkapital ist vollständig eingezahlt.

Mit Ausnahme der vom Staat gehaltenen Papiere können die Aktien vom Eigentümer kostenlos in Namensaktien oder dematerialisierte Aktien umgewandelt werden.

Das Eigentum an den Namensaktien wird durch Eintragung ins Namensaktienregister der Nationalbank verbrieft. Der Namensaktionär erhält ein Zertifikat, das nicht übertragbar ist. Dematerialisierte Aktien werden durch eine Kontoeintragung zugunsten ihres Eigentümers oder ihres Inhabers bei einem zugelassenen Kontoführer oder dem Abrechnungsinstitut, der S.A. Euroclear Belgium, repräsentiert.

3.2 Besitzstruktur

Seit 1948 hält der belgische Staat gemäß dem Organisationsgesetz zweihunderttausend Aktien der Nationalbank, d. h. 50 % der gesamten Stimmrechte.

Die Nationalbank hat von keinen anderen Beteiligungen in Höhe von mindestens 5 % der Stimmrechte Kenntnis.

3.3 Dividenden

Die Festlegung der Dividenden ist durch das Organisationsgesetz geregelt. Eine erste Dividende in Höhe von 6 % des Kapitals ist durch die gesamten Rücklagen garantiert. Die zweite Dividende entspricht 50 % des Nettoertrags des Wertpapierbestands, den die Nationalbank als Gegenposten zu ihren gesamten Rücklagen hält. Die zweite Dividende ist durch die verfügbare Rücklage garantiert, es sei denn, der Rücklagenbestand würde aus diesem Grund zu stark sinken.

Angesichts der Sonderstellung der Nationalbank und ihrer gemeinnützigen Aufgaben, einschließlich des Hauptziels der Wahrung von Preisstabilität, ist die Dividende weitgehend vom Gewinn und ggf. vom Verlust abgekoppelt. So ist der Aktionär vor der Volatilität der Bankgewinne geschützt, die von der Geldpolitik des Eurosystems und von äußeren Einflüssen wie der Nachfrage nach Banknoten oder der Entwicklung der Wechselkurse abhängen.

4. Kommunikation mit den Aktionären und der Öffentlichkeit

4.1 Grundsätze

In ihrer Eigenschaft als Zentralbank des Landes führt die Nationalbank gemeinnützige Aufgaben durch, über die sie nicht nur ihren Aktionären und Mitarbeitern, sondern auch den demokratischen Institutionen und der Öffentlichkeit ganz allgemein Rechenschaft ablegen muss.

4.2 Berichte

Die Nationalbank veröffentlicht jährlich einen Bericht, welcher der Öffentlichkeit zahlreiche Informationen über die jüngste Wirtschafts- und Finanzentwicklung in Belgien und im Ausland gibt. Die vom Gouverneur im Namen des Regentenrates präsentierte Zusammenfassung legt das Hauptaugenmerk auf die bedeutenden Ereignisse des vorangegangenen Jahres und enthält die wichtigsten wirtschaftspolitischen Mitteilungen der Nationalbank.

Die Nationalbank veröffentlicht ebenfalls jährlich einen Bericht über ihre Geschäftstätigkeit im Bereich der aufsichtsrechtlichen Prüfung sowie einen Unternehmensbericht, in dem den Aktionären und der Öffentlichkeit der Jahresbericht und der Jahresabschluss des Vorjahres vorgelegt wird und der Erläuterungen zur Organisation und Leitung der Nationalbank enthält.

Beide Berichte werden in Form von Broschüren verbreitet und an die Aktionäre und die Öffentlichkeit verteilt. Sie werden außerdem auf der Website der Nationalbank veröffentlicht, auf der sämtliche seit 1998 erschienenen Berichte zu finden sind.

Die Bank ist den Vorschriften hinsichtlich der Vorlage und Verbreitung von regelmäßigen Auskünften nicht unterstellt.

4.3 Beziehungen zum Parlament

Gemäß dem Organisationsgesetz und der Satzung kann der Gouverneur von den zuständigen Ausschüssen des Repräsentantenhauses und des Senats auf deren Wunsch oder auf eigene Initiative gehört werden. Er leitet den Jahresbericht über die aufsichtsrechtliche Tätigkeit der Bank an die Vorsitzenden des Repräsentantenhauses und des Senats weiter.

4.4 Hauptversammlungen

Die ordentliche Hauptversammlung der Nationalbank ermöglicht das Zusammentreffen von Aktionären und Bankleitung. Das Direktorium stellt dort jedes Jahr den Jahresbericht und den Abschluss des Vorjahres vor.

4.5 Website

Auf ihrer Website hält die Nationalbank der Öffentlichkeit und den Aktionären fortlaufend eine Reihe regelmäßig aktualisierter Informationen über ihre Aktivitäten und ihre Funktionsweise bereit.

5. Vertretung der Nationalbank und Unterzeichnung von Urkunden

5.1 Vertretung der Nationalbank

Der Gouverneur vertritt die Nationalbank vor Gericht.

Der Gouverneur und das Direktorium können ausdrücklich oder stillschweigend ein Sondermandat zur Vertretung der Nationalbank erteilen.

5.2 Unterzeichnung von Urkunden

Alle Rechtsgeschäfte, für die die Nationalbank haftet, können entweder vom Gouverneur oder, falls dieser verhindert ist, vom Vizegouverneur oder von einer Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums oder von einem Direktor gemeinsam mit dem Sekretär unterschrieben werden, ohne dass sie ihre Befugnisse gegenüber Dritten rechtfertigen müssen. Sie können auch von einer oder zwei Personen unterzeichnet werden, die vom Gouverneur, von einer Mehrheit der Mitglieder des Direktorium oder von einem Direktor gemeinsam mit dem Sekretär entsprechend beauftragt werden.

Die täglichen Verwaltungsakte können ferner vom Vize-Gouverneur oder von einem Direktor, vom Sekretär oder dem Schatzmeister oder von einem oder zwei zu diesem Zweck vom Direktorium beauftragten Mitgliedern des Personals unterschrieben werden.

6. Besondere Verantwortung der Nationalbank

Die Nationalbank verfasst und hält sich an ihre eigenen Zielvorgaben. Außerdem hat sie als Mitglied des Eurosystems die Zielvorgaben dieses Systems übernommen.

6.1 Zielvorgaben der Nationalbank

„Die Nationalbank möchte eine unabhängige, kompetente und zugängliche Institution sein, die gemeinnützige Aufgaben durchführt, die für die Wirtschaft und die belgische Gesellschaft einen Mehrwert darstellen. Sie möchte ein geachteter Partner des Eurosystems sein, zu dem sie auf vielfältigen Gebieten einen Beitrag leistet.“

6.2 Zielvorgaben des Eurosystems

„Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bilden das Eurosystem, die Währungsbehörde des Eurogebiets. Unser vorrangiges Ziel ist die Gewährleistung von Preisstabilität im Interesse des Gemeinwohls. Als führende Instanz im Finanzsektor trägt das Eurosystem ausserdem eine besondere Verantwortung für die Stabilität des Finanzsystems und die Förderung der Finanzmarktintegration in Europa.

Glaubwürdigkeit, Vertrauen, Transparenz und Rechenschaftspflicht sind tragende Werte bei der Umsetzung unserer Ziele. Eine erfolgreiche Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern Europas ist für uns von grösster Bedeutung. Unsere Beziehungen zu europäischen Institutionen und nationalen Behörden gestalten wir als Mitglieder des Eurosystems in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verträge und im Einklang mit dem Prinzip der Unabhängigkeit von Zentralbanken.

Strategisch wie operativ tragen wir alle – unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Dezentralisierung – zur Erreichung der gemeinsamen Ziele bei. Wir verpflichten uns dem Prinzip der Good Governance und nehmen unsere Aufgaben im Geist von Kooperation und Teamarbeit effektiv und wirtschaftlich wahr. Gestützt auf unser enormes Erfahrungskapital sowie auf den Austausch von Wissen wollen wir, die Mitglieder des Eurosystems, im Rahmen klar festgelegter Rollen und Zuständigkeiten unsere gemeinsame Identität stärken, mit einer Stimme sprechen und Synergieeffekte nutzen.“

Anlagen :

- Geschäftsordnung
- Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses
- Geschäftsordnung des Vergütungs- und Ernennungsausschusses

GESCHÄFTSORDNUNG

Genehmigt vom Regentenrat am 20. Februar 2008

Letzte Änderung: 25. Januar 2017

Kapitel I

FUNKTIONSWEISE DER ORGANE

Artikel 1. - Die Organe der Bank sind der Gouverneur, das Direktorium, der Regentenrat, das Kollegium der Zensoren, der Sanktionsausschuss und das Abwicklungskollegium.

Art. 2. - Der Gouverneur übt seine Amtsgeschäfte gemäß den Bestimmungen des Organisationsgesetzes, der Statuten und dieser Geschäftsordnung aus.

Er leitet die Nationalbank und ihr Personal mithilfe der Direktoren.

Er unterbreitet dem Direktorium Vorschläge zur Aufteilung der Hauptabteilungen, Abteilungen und Dienste zwischen dessen Mitgliedern sowie zur Vertretung der Nationalbank bei nationalen oder internationalen Organisationen und Institutionen.

Unbeschadet der vorstehenden Absätze und von Artikel 4 sind die Mitglieder des Personals ungeachtet ihres Dienstgrads oder ihrer Funktion direkt dem Gouverneur unterstellt.

Art. 3. - Der König ernennt einen Direktor zum Vize-Gouverneur. Unbeschadet des Artikels 10.2 der ESZB-Statuten vertritt der Vize-Gouverneur den Gouverneur in dessen Verhinderungsfall.

Art. 4.

§ 1. Der Gouverneur und die Direktoren üben gemeinsam ihre Pflichten als Mitglieder des Direktoriums aus. Das Direktorium ist für das Management und die Verwaltung der Nationalbank gemäß den Bestimmungen des Organisationsgesetzes, der Statuten und dieser Geschäftsordnung verantwortlich.

Das Direktorium wird vom Gouverneur geleitet. Bei dessen Abwesenheit wird er vom Vize-Gouverneur vertreten.

Das Direktorium kann auf Vorschlag eines seiner Mitglieder ein oder mehrere Mitglieder des Personals der Nationalbank sowie einen oder mehrere externe Experten zur Teilnahme an einer Sitzung oder an einem Teil davon einladen. Die eingeladenen Personen nehmen nicht an den Beschlussfassungen teil. Hat eine dieser Personen direkt oder indirekt einen vermögensrechtlichen Einwand gegen einen vom Direktorium zu treffenden Beschluss, teilt er oder sie ihn den Mitgliedern des Direktoriums mit, bevor dieses einen Beschluss fasst.

Das Direktorium tagt nach Möglichkeit mindestens einmal pro Woche. Es tritt außerdem immer dann zusammen, wenn der Gouverneur, der Vize-Gouverneur oder zwei Direktoren es für notwendig erachten.

Gemäß den Anträgen der Mitglieder des Direktoriums legt der Sekretär mindestens drei Kalendertage vor dem Sitzungstermin einen Entwurf der Tagesordnung mit den zu besprechenden Themen vor. Der Gouverneur erstellt die endgültige Tagesordnung und kann bis spätestens einen Tag vor der Sitzung in Absprache mit den betreffenden Direktoren Änderungen daran vornehmen. Danach können Tagesordnungspunkte nur noch mit Genehmigung des Gouverneurs hinzugefügt werden.

Alle zur Stützung der Beschlüsse des Direktoriums bestimmten Dokumente und insbesondere die schriftlichen Diskussionsbeiträge der Abteilungen und Hauptabteilungen werden mit Ausnahme dringender Fälle spätestens zwei Kalendertage vor der Sitzung an die Direktoren verteilt

Das Direktorium kann nicht beraten, wenn die Hälfte seiner Mitglieder nicht anwesend ist. Außer in dringenden Fällen kann über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kein Beschluss gefasst werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Gouverneurs ausschlaggebend. Bei Abwesenheit des Gouverneurs und Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.

In den Protokollen der Direktoriumssitzungen werden die behandelten Themen und die gefassten Beschlüsse getrennt aufgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten können die Direktoriumsmitglieder ihre Wahl oder ihre Meinung mit Begründung im Protokoll aufnehmen lassen. Ist das Protokoll genehmigt, wird es von den bei der Sitzung, auf die sich das Protokoll bezieht, anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Der Sekretär ist für die Protokollführung zuständig.

Bei der Erstellung der Passagen des Protokolls, die bankenaufsichtliche Themen betreffen, wird der Sekretär von einem Mitarbeiter der Rechtsabteilung unterstützt, der zu diesem Zweck an den Sitzungen des Direktoriums, auf denen Fragen der Bankaufsicht erörtert werden, teilnimmt. Bei den Direktoriumssitzungen, die der Bankaufsicht gewidmet sind, wird der Sekretär bei der Erstellung des Protokolls von einem Mitarbeiter der Abteilung Aufsicht und Finanzstabilität unterstützt. Bei der Erstellung der Passagen des Protokolls, die sonstige Themen betreffen, wird der Sekretär von Generalsekretariat unterstützt.

§ 2. In dringenden Fällen, die hinreichend begründet und vom Gouverneur festgestellt werden müssen, kann das Direktorium außer bei der Verabschiedung von Verordnungen Beschlüsse im schriftlichen oder im mündlichen Umlaufverfahren fassen.

Um eine Beschlussfassung im mündlichen Umlaufverfahren herbeizuführen, müssen alle Mitglieder vom Gouverneur oder – bei dessen Abwesenheit – vom Vize-Gouverneur angerufen werden. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst, wenn das mündliche Umlaufverfahren eine Kommunikation in Realzeit und eine kollegiale Beschlussfassung der Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums ermöglicht. Jedes kontaktierte Mitglied kann die Einberufung einer Direktoriumssitzung oder die Anwendung des im folgenden Abschnitt erläuterten schriftlichen Umlaufverfahrens beantragen.

Beim schriftlichen Umlaufverfahren legt der Gouverneur oder – bei dessen Abwesenheit – der Vize-Gouverneur den Text des Beschlussentwurfs brieflich mit Empfangsbestätigung vor. Dies kann auch per Fax, E-Mail oder auf anderem schriftlichen Wege erfolgen. Bei der Verwendung dieser Kommunikationsmittel gilt die technische Bestätigung der Sendung als Empfangsbestätigung. Zusätzlich wird jedes Mitglied persönlich – vornehmlich per Telefon – von der Versendung der Mitteilung unterrichtet. In der Mitteilung wird die Frist genannt, innerhalb derer die Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Vorschlag schriftlich mitzuteilen haben. Während dieser Frist kann jedes Mitglied die Beratung des Beschlussentwurfs per mündlichem Umlaufverfahren oder die Einberufung einer Direktoriumssitzung beantragen. Der Vorschlag ist vom Direktorium angenommen, wenn ihm alle Mitglieder innerhalb der in der Mitteilung genannten Frist einstimmig schriftlich zugestimmt haben.

Über jeden gemäß den in diesem Abschnitt genannten Verfahren getroffenen Beschluss wird ein Protokoll erstellt.

§ 3. Hat ein Direktoriumsmitglied direkt oder indirekt einen vermögensrechtlichen Einwand gegen einen Beschluss oder das Vorgehen des Direktoriums, teilt es dies den übrigen Mitgliedern vor der Beratung im Direktorium mit. Es nimmt nicht an den Beratungen über dieses Vorgehen oder diesen Beschluss teil und stimmt nicht mit ab. Seine Meldung sowie die Begründung für den Einwand sind im Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Das Direktorium beschreibt im Protokoll die Art des Beschlusses oder des Vorgehens, gibt eine Begründung für die getroffene Entscheidung und legt die vermögensrechtlichen Folgen dieser Entscheidung für die Nationalbank dar. Das genannte Protokoll wird im Geschäftsbericht des betreffenden Geschäftsjahrs aufzunehmen.

Das besagte Direktoriumsmitglied informiert auch den Unternehmensprüfer über seinen Einwand. Der Bericht des Unternehmensprüfers hat eine separate Beschreibung der vermögensrechtlichen Folgen zu enthalten, die der Nationalbank durch die Direktoriumsbeschlüsse, die ein entgegengesetztes Interesse im Sinne des vorstehenden Absatzes beinhalteten, entstehen.

§ 4. Das Direktorium übt in Bezug auf seine Mitglieder die im Ehrenkodex der Bank vorgesehenen Genehmigungs- und Abweichungsvollmachten aus.

Art. 5.

§ 1. Der Regentenrat erörtert Fragen, für die er gemäß des Organisationsgesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung zuständig ist.

Er tritt mindestens zwanzig Mal im Jahr zusammen. In dringenden Fällen tritt er zu einer vom Gouverneur einberufenen außerordentlichen Sitzung zusammen.

Die Beschlüsse des Regentenrats werden gemäß Artikel 31, Absatz 1 der Statuten gefasst. Jede Beratung kann auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die nächste Sitzung verschoben werden. In diesem Fall darf derjenige, der die Beratung angeregt hat, sein Anliegen dann unverzüglich vorbringen.

Über die Beratungen des Regentenrats ist gemäß Artikel 31, Absatz 2 ein Protokoll zu erstellen.

§ 2. In dringenden Fällen, die vom Gouverneur festgestellt werden müssen, kann der Regentenrat Beschlüsse im schriftlichen oder im mündlichen Umlaufverfahren fassen.

Um eine Beschlussfassung im mündlichen Umlaufverfahren herbeizuführen, müssen alle Mitglieder vom Gouverneur oder – bei dessen Abwesenheit – vom Vize-Gouverneur angerufen werden. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst, wenn das mündliche Umlaufverfahren eine Kommunikation in Realzeit und eine kollegiale Beschlussfassung der Mehrheit der Mitglieder des Regentenrats ermöglicht. Jedes kontaktierte Mitglied kann die Einberufung einer Regentenratssitzung oder die Anwendung des im folgenden Abschnitt erläuterten schriftlichen Umlaufverfahrens beantragen.

Beim schriftlichen Umlaufverfahren legt der Gouverneur oder – bei dessen Abwesenheit – der Vize-Gouverneur den Text des Beschlusssentwurfs brieflich mit Empfangsbestätigung vor. Dies kann auch per Fax, E-Mail oder auf anderem schriftlichen Wege erfolgen. Bei der Verwendung dieser Kommunikationsmittel gilt die technische Bestätigung der Sendung als Empfangsbestätigung. Zusätzlich wird jedes Mitglied persönlich – vornehmlich per Telefon – von der Versendung der Mitteilung unterrichtet. In der Mitteilung wird die Frist genannt, innerhalb derer die Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Vorschlag schriftlich mitzuteilen haben. Während dieser Frist kann jedes Mitglied die Beratung des Beschlusssentwurfs per mündlichem Umlaufverfahren oder die Einberufung einer Regentenratssitzung beantragen. Der Vorschlag ist vom Regentenrat angenommen, wenn ihm alle Mitglieder innerhalb der in der Mitteilung genannten Frist einstimmig schriftlich zugestimmt haben.

Über jeden gemäß den in diesem Abschnitt genannten Verfahren getroffenen Beschluss wird ein Protokoll erstellt.

§ 3. Beim Haushalt, einschließlich der Mittel für das Mäzenatentum, wird der Regentenrat vom Haushaltsausschuss und vom Sonderfonds-Ausschuss unterstützt.

Der Haushaltsausschuss ist berechtigt, den Haushalt der Bank zu prüfen, bevor dieser dem Regentenrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Vorsitzender des Haushaltsausschusses ist ein Mitglied des Zensorenkollegiums, und er umfasst außerdem drei Regenten, zwei weitere Zensoren, den Vertreter des Finanzministers und mit beratender Stimme das Mitglied des Direktoriums, dem die Controlling-Abteilung unterstellt ist. Dieser Ausschuss tritt jährlich zusammen. Für sein Sekretariat kann er das Generalsekretariat in Anspruch nehmen.

Der Sonderfonds-Ausschuss ist berechtigt, die Inanspruchnahme des Sonderfonds für das Mäzenatentum der Nationalbank zu untersuchen, bevor sie vom Regentenrat genehmigt wird. Er

wird vom Gouverneur geleitet und setzt sich darüber hinaus aus zwei Regenten, zwei Zensoren und einem Direktoriumsmitglied zusammen. Dieser Ausschuss tritt jährlich zusammen. Für sein Sekretariat kann er das Generalsekretariat in Anspruch nehmen.

§ 4. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf den Gebieten der Vergütung und Ernennung wird der Regentenrat vom Vergütungs- und Ernennungsausschuss unterstützt.

Die Geschäftsordnung des Vergütungs- und Ernennungsausschusses legt die Zuständigkeiten, die Zusammensetzung und die Funktionsweise dieses Ausschusses fest.

§ 5. Hat ein Mitglied des Regentenrats direkt oder indirekt einen vermögensrechtlichen Einwand gegen eine Entscheidung des Regentenrats, so teilt er dies den übrigen Mitgliedern vor der Beratung des Rats mit. Er kann nicht an der Beratung über diese Entscheidung teilnehmen und auch nicht mit abstimmen.

§ 6. Die Regenten tätigen während der jährlichen Sperrfrist von dreißig Kalendertagen vor der Erstellung des Jahresabschlusses keine Geschäfte auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter mit den Aktien der Nationalbank oder mit Finanzinstrumenten, die diese Aktien betreffen. Außerhalb dieser fixen Sperrfrist haben sie umsichtig mit den Aktien der Nationalbank umzugehen und zu keiner Zeit Spekulationsgeschäfte jedweder Art durchzuführen. Sie halten außerdem die vom Direktorium ad hoc festgelegten Sperrfristen ein.

Art. 6.

§ 1. Das Zensorenkollegium übt seinen Auftrag als Aufsichtskomitee sowie seinen Auftrag, die Vorbereitung und Durchführung des Haushalts zu kontrollieren, gemäß den Bestimmungen des Organisationsgesetzes, der Statuten und dieser Verordnung aus und wacht darüber, dass die Wechselwirkung zwischen diesen Aufträgen deren ordnungsgemäße Ausführung nicht beeinträchtigt. Die Regeln für die Arbeitsweise des Aufsichtskomitees sind in der *Geschäftsordnung des Aufsichtskomitees* aufgeführt.

Das Zensorenkollegium tritt mindestens acht Mal pro Jahr zusammen und immer dann, wenn es notwendig ist; in letztgenannten Fällen wird es vom Vorsitzenden einberufen. Das Kollegium trifft seine Entscheidungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 der Statuten.

Von den Sitzungen des Zensorenkollegiums werden Protokolle erstellt. Sind die Protokolle genehmigt, werden sie von den bei der Sitzung, auf die sich das Protokoll bezieht, anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Die Protokolle werden vollständig oder auszugsweise dem Sekretär der Bank ausgehändigt und dem Vorstand zur Kenntnis gebracht.

§ 2. Die Zensoren tätigen während der jährlichen Sperrfrist von dreißig Kalendertagen vor der Erstellung des Jahresabschlusses keine Geschäfte auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter mit den Aktien der Nationalbank oder mit Finanzinstrumenten, die diese Aktien betreffen. Außerhalb dieser fixen Sperrfrist haben sie umsichtig mit den Aktien der Nationalbank umzugehen und zu keiner Zeit Spekulationsgeschäfte jedweder Art durchzuführen. Sie halten außerdem die vom Direktorium ad hoc festgelegten Sperrfristen ein.

Art. 7. - Der Sanktionsausschuss führt die ihm übertragenen Aufgaben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnung aus, die sie gemäß Artikel 36/8, § 8, des Grundlagengesetzes festlegt. Diese Geschäftsordnung beschreibt die Regeln seiner Funktionsweise sowie die deontologischen Regeln, die für seine Mitglieder gelten.

Der Vorsitzende des Sanktionsausschusses überwacht die Einhaltung des Ehrenkodex der Nationalbank gemäß den in diesem Kodex festgelegten Kompetenzen.

Die Bank stellt dem Sanktionsausschuss und seinem Vorsitzenden die für die Ausführung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal- und Sachmittel zur Verfügung.

Kapitel II

DER SEKRETÄR UND DER KASSENFÜHRER

Art. 8. - Der vom Regentenrat gemäß Artikel 43 der Statuten ernannte Sekretär erstellt die Protokolle und die Rechenschaftsberichte der Sitzungen des Direktoriums und des Regentenrats. Er erstellt das Protokoll der Hauptversammlung der Aktionäre und lässt es vom Vorsitzenden der Hauptversammlung, den Stimmenzählern und den übrigen Mitgliedern der Geschäftsstelle unterzeichnen. Er beglaubigt die Übereinstimmung der Kopien mit dem Original. Er achtet auf die Umsetzung der Geschäftsordnung der Nationalbank.

Art. 9. - Im Innenprüfungssystem der Bank gemäß dem Konzept der drei Verteidigungsringe ist der vom Regentenrat gemäß Artikel 43 der Statuten ernannte Kassenführer im zweiten Ring für die Verwaltung aller finanziellen Risiken verantwortlich.

Kapitel III

ORGANISATION DER HAUPTABTEILUNGEN, ABTEILUNGEN UND ZWEIGSTELLEN

Art. 10. - Das Direktorium teilt die Zentrale in Hauptabteilungen, Abteilungen und Referate ein, deren Aufgaben er genau festlegt. Das daraus entstehende Organigramm wird laufend aktualisiert und auf der Website der Nationalbank veröffentlicht.

Auf Vorschlag des Gouverneurs teilen die Direktoriumsmitglieder die Zuständigkeit für die einzelnen Hauptabteilungen, Abteilungen und Referate untereinander auf. Die Direktoriumsmitglieder lassen die Hauptabteilungen, Abteilungen und Referate, für die sie verantwortlich sind, die Beschlüsse des Organs im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ausführen.

Die Hauptabteilungen bestehen aus Abteilungen, Referaten und/oder Gruppen. Den Hauptabteilungen, Abteilungen, Referaten und Gruppen stehen jeweils Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter, Referatsleiter und Gruppenleiter vor. Diese sind für die Verwaltung ihrer Hauptabteilung, ihrer Abteilung, ihres Referats oder Ihrer Gruppe und der Umsetzung der Beschlüsse des Organs verantwortlich.

Das Direktorium kann ständige hauptabteilungsübergreifende Arbeitsgruppen schaffen; es legt ihre Aufgaben fest, ernennt ihre Mitglieder und vergibt ihren Vorsitz.

Art. 11. - Die Zweigstellen in der Provinz führen die ihnen vom Direktorium übertragenen Aufgaben durch. Dabei handelt es sich vor allem um dezentralisierte Tätigkeiten für andere Hauptabteilungen oder Abteilungen und um lokale Repräsentationsaufgaben.

Die Zweigstellenleiter kümmern sich um die Einhaltung der Betriebsanweisungen und Sicherheitsvorschriften sowie um die Instandhaltung des der Zweigstelle zur Verfügung gestellten Gebäudes, Materials und Mobiliars. Sie informieren die Abteilungen der Zentrale unverzüglich über die sie betreffenden Fakten.

Das Direktorium befähigt in jeder Zweigstelle ein Mitglied des Personals, als Stellvertreter des Verantwortlichen zu fungieren. Es bestimmt auch die Personen, auf die der Zweigstellenleiter vorschriftgemäß seine Zeichnungsvollmacht übertragen kann.

GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Genehmigt vom Regentenrat am 8. Oktober 2008

1. Allgemeines

1.1. Allgemeine Aufgaben

Der Prüfungsausschuss hat eine beratende Funktion. Seine Aufgaben sind in Artikel 21a des Organisationsgesetzes festgelegt. In den nachstehenden Titeln 2 bis 5 werden diese Aufgaben näher erläutert, insbesondere die Frage, was unter der Überwachung der aufgeführten Prozesse und Systeme zu verstehen ist.

1.2. Berichte

Einmal jährlich berichtet der Prüfungsausschuss dem Regentenrat über die Durchführung seiner Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Regentenrat außerdem über sämtliche Aspekte der von ihm durchgeführten Aufgaben, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts der Nationalbank sowie für die Aufstellung von Bilanzierungsvorschriften durch den Regentenrat von Interesse sind.

Der Regentenrat konsultiert den Prüfungsausschuss vor der Genehmigung des Jahresabschlusses. Er kann den Prüfungsausschuss auffordern, spezielle Fragen zu diesem Thema zu untersuchen und ihm darüber zu berichten.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand über alle relevanten Aspekte in Bezug auf die Zuverlässigkeit von Finanzdaten, den reibungslosen Ablauf der internen Kontrolle, des Risikomanagements und der Innenrevision, die Wirksamkeit der Außenprüfung sowie die Unabhängigkeit des Betriebsrevisors.

Der Prüfungsausschuss unterrichtet das jeweilige Organ über die Punkte, bei denen er der Auffassung ist, dass etwas unternommen werden muss oder dass Verbesserungen notwendig sind. Er gibt auch Empfehlungen für die zu unternehmenden Schritte.

2. Überwachung der Erstellung von Finanzdaten

2.1. Normen und Regeln

Der Prüfungsausschuss bewertet die Richtigkeit und Kohärenz der vom Regentenrat erstellten Rechnungslegungsvorschriften.

Er untersucht die vom Regentenrat vorgeschlagenen Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften und gibt hierzu ihm gegenüber eine Stellungnahme ab.

Der Prüfungsausschuss bespricht mit dem Vorstand und dem Betriebsrevisor wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung von Finanzdaten.

2.2. Signifikante und ungewöhnliche Transaktionen

Der Vorstand informiert den Prüfungsausschuss über die Grundsätze der Buchung signifikanter und ungewöhnlicher Transaktionen, wenn mehrere Buchungsansätze möglich sind.

2.3. Finanzdaten

Der Prüfungsausschuss bewertet die Richtigkeit, Vollständigkeit und Kohärenz der Finanzdaten.

Er prüft insbesondere den vom Vorstand verabschiedeten Jahresabschluss, bevor dieser vom Regentenrat beraten und genehmigt wird.

Diese Prüfung basiert auf einem vom Prüfungsausschuss erstellten Programm, das die Tätigkeiten der Buchhaltungsabteilung, der Innenrevisionsabteilung und des Betriebsrevisors berücksichtigt.

3. Überwachung der Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme

3.1. Regelmäßige Untersuchung

Der Prüfungsausschuss untersucht regelmäßig nach einem von ihm erstellten Plan die von den einzelnen Hauptabteilungen und Abteilungen eingerichteten internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme.

Er vergewissert sich, dass die größten Risiken, einschließlich der Risiken in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, korrekt erkannt, behandelt und ihm sowie dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.

3.2. Befassung mit dem Geschäftsbericht

Der Prüfungsausschuss untersucht die im Geschäftsbericht veröffentlichten Kommentare über die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme.

3.3. Finanzielle und sonstige Unregelmäßigkeiten

Der Prüfungsausschuss untersucht, welche Möglichkeiten das Personal der Nationalbank hat, um vertraulich seiner Besorgnis über mögliche Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei der Erstellung von Finanzdaten, zu äußern.

4. Überwachung der Wirksamkeit der Innenrevision

4.1. Innenrevisionsabteilung

Innerhalb der Nationalbank gibt es eine unabhängige Innenrevisionsabteilung.

Der Prüfungsausschuss untersucht die Charta der Innenrevision und prüft, ob diese über Ressourcen und Fachwissen verfügt, die der Art, der Größe und der Komplexität der Nationalbank angemessen sind.

Er spricht gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen für den Vorstand aus.

4.2. Arbeitsprogramm

Vor der Genehmigung durch den Vorstand untersucht der Prüfungsausschuss das Arbeitsprogramm der Innenrevision, wobei er darauf achtet, dass es sich mit den Arbeiten des Betriebsrevisors ergänzt.

4.3. Revisionsbericht und Empfehlungen

Der Prüfungsausschuss untersucht die Wirksamkeit der Innenrevision. Er erhält die Innenrevisionsberichte oder eine Zusammenfassung dieser Dokumente.

Er erhält den Quartalsbericht der Innenrevision zur gleichen Zeit wie der Vorstand.

Er prüft, inwieweit die Hauptabteilungen und Abteilungen die Feststellungen und Empfehlungen der Innenrevision umsetzen.

4.4. Leiter der Innenrevision

Der Vorstand kann den Prüfungsausschuss um eine Stellungnahme zum Profil des Leiters der Innenrevision bitten.

5. Überwachung der Innenrevision

5.1. Betriebsrevisor der Nationalbank

Der Prüfungsausschuss gibt dem Vorstand Empfehlungen zu den Vorschlägen hinsichtlich der Auswahl, Nominierung und Wiederernennung des Betriebsrevisors. Er nimmt Kenntnis vom Ausschreibungsverfahren und insbesondere von den Auswahlkriterien. Gegebenenfalls spricht er entsprechende Empfehlungen aus.

Falls erforderlich, untersucht der Prüfungsausschuss die Gründe, die zur Entlassung des Betriebsrevisors geführt haben, und spricht Empfehlungen zu den daraus resultierenden Maßnahmen aus.

5.2. Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm des Betriebsrevisors wird dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Dieser wird rechtzeitig über alle wichtigen Ergebnisse der Innenrevision in Kenntnis gesetzt.

5.3. Außenprüfungsberichte und Empfehlungen

Der Prüfungsausschuss untersucht die Wirksamkeit der Außenprüfung und prüft, inwieweit der Vorstand die Empfehlungen, die ihm vom Betriebsrevisor in einem Schreiben mitgeteilt wurden, umsetzt.

5.4. Unabhängigkeit

Der Prüfungsausschuss übt gemäß Artikel 21a, § 4 des Organisationsgesetzes die Kontrolle über die Unabhängigkeit des Betriebsrevisors aus.

Er kontrolliert insbesondere Art und Größe der Abteilungen – mit Ausnahme der Revisionsabteilungen –, die für den Betriebsrevisor in Frage kommen.

6. Funktionsweise des Prüfungsausschusses

6.1. Allgemeine Verträge

Der Prüfungsausschuss kann den Gouverneur, ein anderes Vorstandsmitglied, eine obere Führungskraft, den Leiter der Innenrevision oder den Betriebsrevisor einladen, ganz oder teilweise an seinen Sitzungen teilzunehmen.

Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, sich mit wichtigen Personen zu treffen, ohne dass ein Vorstandsmitglied oder eine obere Führungskraft der Nationalbank anwesend sein muss.

6.2. Kontakte mit der Innenrevision

Der Prüfungsausschuss trifft sich mindestens zweimal im Jahr mit dem Leiter der Innenrevision.

Der Leiter der Innenrevision seinerseits kann sich jederzeit direkt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wenden.

6.3. Kontakte zum Betriebsrevisor

Der Prüfungsausschuss trifft sich außerdem mindestens zweimal pro Jahr mit dem Betriebsrevisor und dem Leiter der Innenrevision zu einem Meinungsaustausch über sämtliche Fragen ihrer Aufgabenbereiche, einschließlich der in Artikel 21a, § 3 und § 4 des Organisationsgesetzes genannten Punkte, und über alle sonstigen bei der Revision aufgedeckten Probleme.

Der Betriebsrevisor seinerseits kann sich jederzeit direkt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wenden.

6.4. Bewertung der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss bewertet jährlich seine eigene Effizienz und schlägt gegebenenfalls notwendige Änderungen dieser Geschäftsordnung vor.

6.5. Unterstützung

Der Prüfungsausschuss kann Hilfe erbeten

- von der Abteilung Sekretariat, Sitzung der Verwaltungsorgane, für Sekretariats- und sonstige administrative Aufgaben
 - von der Abteilung Innenrevision, um den Kontakt zu den Hauptabteilungen und Abteilungen der Nationalbank zu erleichtern.
-

GESCHÄFTSORDNUNG DES VERGÜTUNGS- UND ERNENNUNGS-AUSSCHUSSES

Genehmigt vom Regentenrat am 22. Dezember 2010

Letzte Änderungen: 24. Oktober 2012

1. Zuständigkeiten

1.1. Allgemeine Aufgaben

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss übt eine beratende Tätigkeit aus. Er unterstützt den Regentenrat bei der Durchführung seiner Vergütungs- und Ernennungsaufgaben und bereitet für die zuständigen Organe und Einrichtungen Stellungnahmen zum Vorschlag von Kandidaten vor.

1.2. Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Vergütungen

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss unterbreitet dem Regentenrat Vorschläge zur Vergütungspolitik sowie zur Vergütung des Gouverneurs, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Regentenrats und der Mitglieder des Zensorenkollegiums.

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss bereitet jährlich den Vergütungsbericht vor, der der Erklärung zur Unternehmensführung beizufügen und vom Regentenrat zu genehmigen ist.

1.3. Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ernennungen

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss bereitet für die Organe und Einrichtungen, die zum Vorschlag von Kandidaten für vakante Ämter im Vorstand, im Regentenrat und im Zensorenkollegium berechtigt sind, Stellungnahmen vor, die es diesen Organen und Einrichtungen ermöglichen sollen, alle geltenden gesetzlichen, satzungs- und standesmäßigen Vorschriften einzuhalten und auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Organe der Nationalbank hinsichtlich Kompetenz und Geschlecht zu achten.

2. Zusammensetzung

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss setzt sich aus zwei Regenten, zwei Zensoren und dem Vertreter des Finanzministers zusammen. Die Mitglieder des Vergütungs- und Ernennungsausschusses ernennen einen der Regenten oder Zensoren zum Vorsitzenden.

Mindestens drei Mitglieder haben den in Artikel 526ter des Gesellschaftsrechts genannten Unabhängigkeitskriterien zu genügen.

Mindestens ein Mitglied hat über das notwendige Fachwissen auf dem Gebiet der Vergütungspolitik zu verfügen, was dem Gesetz nach bedeutet, dass dieses Mitglied über ein Hochschuldiplom sowie über eine mindestens dreijährige Erfahrung in Personalverwaltungsangelegenheiten oder im Bereich der Vergütung von Verwaltungsrats- und Vorstandsmitgliedern von Unternehmen verfügen.

Der Gouverneur nimmt beratend an den Sitzungen des Vergütungs- und Ernennungsausschusses teil.

3. Geschäftstätigkeit

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und immer dann, wenn er es für die Durchführung seiner Ausgaben für erforderlich hält.

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss überprüft alle zwei Jahre seine eigene Effizienz und schlägt notwendige Anpassungen dieser Geschäftsordnung vor.

Für seine Sekretariatstätigkeiten kann der Vergütungs- und Ernennungsausschuss das Generalsekretariat der Nationalbank heranziehen.
